

Die Gemeinde Oberding erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG - sowie aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses am 20.12.2007 gültigen Fassung – folgende

Hundehaltungsverordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Große Hunde (§ 3) sind auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb geschlossener Ortschaften ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde, Jagdhunde im Einsatz,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden.
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Aufenthaltsverbote

Hunde dürfen sich nicht in folgenden öffentlichen Anlagen aufhalten:

- auf Kinderspielplätzen
- in Kindergärten sowie den dazugehörigen Außenanlagen
- in Friedhöfen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

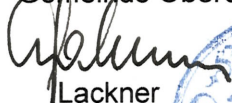
- (1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen großen Hund nicht an der Leine führt.
- (2) Mit Geldbuße nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann belegt werden, wer vorsätzlich gegen das Aufenthaltsverbot von Hunden in öffentlichen Anlagen (§ 2 dieser Verordnung) verstößt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Oberding, den 22.12.2008

Gemeinde Oberding



Lackner
Erster Bürgermeister

